

MIETVERTRAG

über eine mobile Sauna

– gewerblich –

Zwischen

Ferrum Pool GmbH

Steuernummer 71317/08403_
– im Folgenden *Vermieter* genannt – und

Firma, Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort

Steuernummer/Ust.-Id.-Nr: (...)
– im Folgenden *Mieter* genannt – wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§1 Mietgegenstand, Vertragszweck, Mietdauer und Übergabe

1.1 Vermietet wird die nachfolgend näher beschriebene mobile Sauna:

Iglusauna mit Vorraum und zusätzlichem Vordach.
Länge gesamt 4 m, Breite 2,33 m, Vorraum 1,30 m und Vordach 0,40 m und einem Innerraum von 2,10 m.
Die Sauna besteht aus 40 mm Thermoholz und hat zwei Fenster auf der Innerraumseite.

Die mobile Sauna hat eine Standfläche von ca. 9 qm.

Mitvermietet wird folgendes Zubehör: Steuerung mit Software, E-Öffner und 30 Silikonarmbandchips.

1.2 Die Gebrauchsüberlassung der mobilen Sauna erfolgt zur Nutzung auf dem Campingplatz.

Die Vermietung der mobilen Sauna beginnt mit dem Aufbau. Die Mietdauer ist auf den Zeitraum von zwei Jahren befristet. Kündigt keiner der Vertragsparteien spätestens drei (3) Monate vor dem Ende der befristeten Mietdauer, so verlängert sich der Mietvertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigung kann in Textform z.B. mit E-Mail erfolgen.

1.3 Der Aufbau der mobilen Sauna erfolgt am _____.
frühestens um _____ Uhr, spätestens um _____ Uhr. Dabei hat der Mieter einen geeigneten Kran oder Stapler bereitzustellen, damit die Sauna abgeladen werden kann.

Der Abbau der mobilen Sauna erfolgt am Ende des befristeten Mietzeitraums.

1.4 Der Vermieter wird die mobile Sauna zu dem oben vereinbarten Zeitpunkt an den oben bezeichneten Aufstellungsort transportieren und dort aufbauen bzw. zu dem vereinbarten Zeitpunkt wieder abbauen. Den genauen Stellplatz weist der Mieter dem Vermieter spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Zeitpunkt des Aufbaus zu.

Für den Aufbau der mobilen Sauna ist der Mieter zuständig. Der Mieter sorgt auch für die Bereitstellung eines geeigneten Strom- und Wasseranschlusses.

1.5 Der Mieter hat die mobile Sauna besichtigt. Die mobile Sauna wird in dem Zustand übergeben, in dem der Mieter ihn besichtigt hat.

1.6 Dem Mieter werden folgende Schlüssel ausgehändigt: _____

§2 Miete, Mietzahlung

2.1 Der Mietpreis setzt sich wie folgt zusammen:

| | | |
|-------------------------------------|-------|----------|
| Grundmietpreis mobile Sauna pro Tag | _____ | € |
| Zubehör | _____ | € |
| Sonstiges | _____ | € |
| Zzgl. derzeit 19 % MwSt | _____ | € |
| Gesamtmietpreis | _____ | € |

Die Mehrwertsteuer ändert sich jeweils mit Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung, ohne dass es einer Änderungserklärung des Vermieters bedarf.

2.2 Der in § 2.1 genannte Gesamtmietpreis ist monatlich und kostenfrei bis zum 03. des Monats auf das folgende Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Ferrum Pool GmbH IBAN: DE46 6039 1310 0433 1330 07

Geldinstitut: VoBa Herrenberg Nagold Tübingen BIC: GENODES1VBH

Verwendungszweck, Mietvertragsnummer: _____

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang auf dem vorbezeichneten Bankkonto an.

2.3 Gerät der Mieter mit der Mietzahlung in Verzug, ist er zur Zahlung von Verzugszinsen

in Höhe des Schadens, der dem Vermieter entstanden ist, verpflichtet,

mindestens jedoch in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz verpflichtet.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

§3 Mietkaution

3.1 Der Mieter erbringt zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag zugunsten des Vermieters eine Kautions in Höhe von drei (3) Monatsmieten gem. § 2 dieses Vertrages. Diese Kautions ist spätestens am _____ zu erbringen.

Die Kautionszahlung ist auf das oben bezeichnete Konto zu überweisen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang auf dem vorbezeichneten Bankkonto an.

- 3.2 Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Vermieter die Kautionszahlung zurückzugeben, sofern sich die mobile Sauna samt Zubehör in vertragsgemäßem und unbeschädigtem Zustand befindet. Diese Rückzahlung an den Mieter wird spätestens drei (3) Monate nach Rückgabe der Mietsache fällig.

§4 Pflichten des Mieters, Haftung des Mieters

- 4.1 Der Mieter versichert, dass mit dem Aufbau zu den oben vereinbarten Zeiten begonnen werden kann. Sollte sich der Aufbau aus Gründen verzögern, auf die der Vermieter keinen Einfluss hat, so trägt der Mieter die zusätzlich anfallenden Kosten, auch dann, wenn er selbst die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 4.2 Sollte sich nach Beginn der Aufbauarbeiten herausstellen, dass die mobile Sauna versetzt werden muss, so trägt der Mieter die zusätzlich anfallenden Kosten, auch dann, wenn er selbst die Versetzung nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Der Mieter ist verpflichtet, die mobile Sauna pfleglich zu behandeln, ihn ggf. ausreichend zu belüften und zu beheizen sowie von Ungeziefer freizuhalten.

Gegen Vandalismus ist die mobile Sauna wie folgt zu sichern:

- 4.4 Der Mieter haftet für Schäden, die – durch Verletzung der ihm obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflichten – schuldhaft von ihm, durch von ihm betriebene Geräte (z.B. Elektrogeräte), von seinen Erfüllungsgehilfen oder von Personen, die sich mit Wissen und Willen des Mieters in der Mietsache aufhalten, verursacht werden.

Der Mieter hat zu beweisen, dass ein derartiges Verschulden nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung der Mietsache abgegrenzten räumlich-gegenständlichen Bereich liegt.

- 4.5 Der Mieter haftet für Schäden, die bei Rückgabe der mobilen Sauna festgestellt werden, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei Anlieferung der mobilen Sauna vorlag.

Der Mieter haftet auch für Folgeschäden, insbesondere Mietausfall, die dadurch entstehen, dass die mobile Sauna infolge eines vom Mieter zu vertretenden Schaden nicht oder nicht sofort weitervermietet werden kann.

Um den Zustand der mobilen Sauna bei Übergabe an den Mieter zu protokollieren, wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Dieses ist von beiden Parteien zu unterschreiben und dient den Parteien als Nachweis des Zustandes bei Anlieferung.

- 4.6 Der Mieter hat die mobile Sauna in seine Haftpflichtversicherung einzubeziehen, außerdem schließt der Mieter eine Sachversicherung ab, die auch die Folgen eines unsachgemäßen Gebrauchs beinhaltet.

§5 Instandhaltung, bauliche Veränderungen, Außenwerbung und Dekoration

- 5.1 Die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung der mobilen Sauna trägt der Mieter, wenn die entsprechenden Maßnahmen durch den Mietgebrauch veranlasst sind.

Dies gilt jedoch nicht für Instandsetzungskosten, die durch Schäden entstehen, für die der Vermieter Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen kann.

5.2 Der Mieter darf bauliche Veränderungen an der mobilen Sauna nur dann vornehmen lassen, wenn der Vermieter hierzu schriftlich zustimmt. Die Zustimmung hat in schriftlicher Form in einer gesonderten Vereinbarung zu erfolgen. Diese Vereinbarung muss auch eine Regelung darüber enthalten, ob der Mieter bei Rückgabe der mobilen Sauna die baulichen Veränderungen wieder zu entfernen hat. Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat der Mieter in jedem Fall eine bauliche Veränderung vollständig zurückzubauen bzw. zu entfernen.

5.3 Des Weiteren ist der Vermieter berechtigt, an der Außenwand Werbung anzubringen. Die für solche Maßnahmen eventuell notwendigen behördlichen Genehmigungen hat der Vermieter auf seine Kosten einzuholen; der Mieter wird ihn dabei im erforderlichen Umfang unterstützen.

Der Mieter hat Reklameeinrichtungen, die von ihm angebracht wurden, nach Beendigung des Mietverhältnisses zu entfernen und den ursprünglichen Zustand – auf eigene Kosten – wiederherzustellen.

5.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, an der mobilen Sauna Befestigungsvorrichtungen für Dekorationen etc. anzubringen, insbesondere Nägel, Schrauben, Klammern, auch wenn diese rückstandsfrei entfernt werden können.

Ist eine Entfernung der Rückstände und Befestigungsteile (mit Ausnahme der vorbezeichneten Befestigungsteile und Rückstände) nicht erfolgt, so gilt die mobile Sauna als beschädigt. Der Mieter ist dann dem Vermieter zum Schadensersatz verpflichtet.

5.5 Der Mieter ist nicht berechtigt, die mobile Sauna farblich, durch das Anstreichen mit Farben oder Lacken, zu verändern. Ein Farbanstrich darf nur mit Zustimmung des Vermieters erfolgen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Farbanstrich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand – auf eigene Kosten – wiederherzustellen, es sei denn Mieter und Vermieter haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

§6 Hinweise des Vermieters, Haftung des Vermieters

Der Vermieter weist den Mieter auf Folgendes hin:

Für witterungsbedingte Schäden an den im Verkaufstand befindlichen Sachen des Mieters haftet der Vermieter nicht.

Die mobile Sauna ist nicht einbruchssicher. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter durch mutwillige Beschädigungen von Dritten oder Einbruch entstehen. Der Vermieter haftet jedoch für die vorbezeichneten Schäden, sofern er den Aufbau des Verkaufstandes selbst vorgenommen hat und die Schäden durch einen unsachgemäßen Aufbau des Standes aufgetreten sind.

§7 Gewährleistung

Der Vermieter stellt die mobile Sauna während der oben vereinbarten Mietzeiten dem Mieter uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Vermieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die mobile Sauna für den vom Mieter beabsichtigten Zweck geeignet ist. Der Mieter hat alle ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen einzuhalten.

Für den Fall, dass der Aufbau der mobilen Sauna zu den vereinbarten Mietzeiten aus Gründen unmöglich ist, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Naturereignissen oder höherer Gewalt, entfällt der Anspruch auf Leistung aus diesem Vertrag. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen. Der Vermieter hat bereits erhaltene Zahlungen des Mieters zurückzuerstatten.

Wird die Mietsache nicht zur vereinbarten Zeit zur Verfügung gestellt, kann der Mieter Schadensersatz fordern, wenn der Vermieter die Verzögerung zu vertreten hat.

Auszuschließen sind Schadensersatzansprüche des Mieters wegen eines Mangels der Mietsache oder bei Verzug des Vermieters mit der Beseitigung eines solchen Mangels, wenn dieser Mangel vom Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Der Anspruch des Mieters auf Beseitigung des Mangels sowie sein Mietminderungsrecht bleiben hiervon unberührt.

§8 Verkehrssicherungspflicht

Dem Mieter obliegen für seinen Mietbereich die Verkehrssicherungspflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Mieter stellt insoweit den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei.

§9 Brandschutzbestimmungen

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde und Feuerpolizei, sind zu beachten.

Bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion gleich welcher Art ist der Vermieter sofort zu verständigen.

§10 Untervermietung und Gebrauchsüberlassung an Dritte

10.1 Der Mieter darf die Mietsache nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters untervermieten oder Dritten zum Gebrauch überlassen. Der Vermieter kann eine solche Zustimmung widerrufen, wenn gegen den Mieter ein wichtiger Grund vorliegt.

10.2 Der Vermieter ist berechtigt, im Falle einer Untervermietung einen Untermietzuschlag zu erheben.

§11 Rechtsnachfolge

11.1 Sollte der Mieter sein Gewerbe in Teilen oder im Gesamten veräußern, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung mit dem Vermieter, um den Übergang des Vertrages auf den Rechtsnachfolger zu regeln. Ein Anspruch auf solche einen Übergang besteht nicht.

11.2 Ein Wechsel des Firmeninhabers, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern sowie eine Rechtsformänderung vom Unternehmen des Mieters bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters, wenn dadurch Rechte des Vermieters beeinträchtigt werden, also insbesondere in den Fällen, in denen ein persönlich haftender Schuldner wegfallen würde.

§12 Versicherungen

- 12.1 Der Vermieter hat auf seine Kosten folgende Risiken zu versichern: _____
- 12.2 Der Mieter hat auf seine Kosten folgende Risiken zu versichern: _____
Darüber hinaus obliegt es dem Mieter, weitere ihn betreffende Risiken selbst zu versichern.

§13 Haftungs Ausschluss für Einwirkungen Dritter

Äußere Einwirkungen durch Dritte, wie z.B. Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperren, Geräusch-, Geruchs- und Staubbelastigungen etc. begründen – unabhängig von ihrem Ausmaß – keine Ansprüche des Mieters, wenn derartige Einwirkungen nicht vom Vermieter zu vertreten sind.

§14 Kündigung

- 14.1 Wird das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit vereinbart, ist eine schriftliche Kündigung spätestens am 03. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des dritten (3.) Kalendermonats zulässig. Entscheidend für den Beginn der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner.
- 14.2 Ist das Mietverhältnis befristet, kann der Vertrag nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung gegeben ist. Ein solcher Grund liegt vor, wenn
- sich der Mieter mit der Mietzahlung oder mit einem nicht unerheblichen Teil dieser Zahlungen in Verzug befindet,
- wenn der Mieter die Mietsache – trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung – zu anderen als in diesem Vertrag vereinbarten Zwecken nutzt.
- Der Mieter kann wegen vollständiger oder partieller Nichtgewährung des vertraglichen Gebrauchs erst kündigen, wenn er dem Vermieter schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.
- 14.3 Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages im Sinne von §545 BGB ist ausgeschlossen, d.h., durch bloße Gebrauchsfortsetzung nach Vertragsende tritt keine Fortsetzung des Mietverhältnisses ein.

§15 Rückgabe der Mietsache

Der Mieter ist verpflichtet, die mobile Saunaauch Beendigung des Mietverhältnisses besenrein und in vertragsgemäßen Zustand mit allem Zubehör und mit allen ihm überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Der Mieter hat außerdem alle Beschädigungen zu beseitigen, die er, seine Erfüllungsgehilfen oder Personen, die sich mit Wissen und Wollen des Mieters in der Mietsache aufhalten, verursacht haben.

§16 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§17 Besondere Vereinbarungen

Im Übrigen vereinbaren die Parteien das Folgende:

Die Sauna kann nach Ablauf der Mietzeit von 24 Monaten für einen Kaufpreis in Höhe von

3.000 –Dreitausend- Euro zzgl. der gesetzl. MwSt. erworben werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name Vermieter

Name Mieter